



Der Achetringeler

Chronik Laupen, Neuenegg und Mühleberg

INHALTSVERZEICHNIS

Neujahrsgruß des Nachtwächters	591
Gerichtstag in Laupen vor 200 Jahren	592
Verkehrsprobleme der Vergangenheit	594
Uniformeinweihung der Musikgesellschaft „Sternenberg“	
Neuenegg	599
Die kirchengeschichtliche Entwicklung der beiden Gemeinden	
Münchenwiler und Clavaleyres	600
Nationalratswahlen vom 30. Oktober 1955	603
Laupen-Chronik	604
Neuenegg-Chronik	608
Mühleberg-Chronik	610

Nr. 30 Silvester 1955

Herausgeber und Verleger: Graphische Vereinigung Laupen und Verkehrsverein Laupen

KLEIDER UND STOFFE

kauft man am besten bei

ZINGG IN LAUPEN

Das
Geschäft
der großen
Auswahl
und der
günstigen
Preise

RESTAURANT „HIRSCHEN“, LAUPEN
FAMILIE WYSSMANN

Allen unseren Gästen von nah
und fern entbieten wir unsere
besten Neujahrsgrüße



E. Augstburger Bäckerei-Konditorei



In der
DROGERIE WISMER

KRAUTERHAUS, SANITÄTSGESCHÄFT, PHOTO, FARBWAREN, SÄMEREIEN, SPEZEREIEN
werden Sie stets gut bedient

Metzgerei **H. Rätz** Laupen
Telephon 69 71 17

prima Fleisch und la. Würstwaren

Die besten Glückwünsche
zum Jahreswechsel entbietet
seiner werten Kundschaft



Reinhard Wysser jun.
dipl. Malermeister
Laupen



P. MILANI

Hochbau
Tiefbau
und Straßenbau

LAUPEN
Telephon 69 71 25

NEUENEGG
Telephon 69 63 95

BÖSINGEN
Telephon 69 73 96

Beste Glückwünsche zum Jahreswechsel
entbietet den werten Gästen und Gönnern
ERNST RYTZ
Wirtschaft Kriechenwil

Sand und Kies

A.G. für Sand- und Kiesverwertung

Laupen, Tel. 69 71 60

Betonkiese

Strassenkiese

Sande

Alle Sorten in la. Qualität und Siebung

Geleiseanschluss

Auflademaschinen



Fritz Zimmermann

Dipl. Installateur

Laupen

Telephon 69 73 18

SANITÄRE ANLAGEN, SPENGLEREI

Spezial-Geschäft für sanitäre Installationen und Zentral-
heizungen · Kochherde und Boiler

KÜHLSCHRÄNKE für den Haushalt, aufstellbar oder
Einbau-Modelle Kurze Lieferfristen

DER ACHETRINGELER

LAUPEN NEUENEGG UND MÜHLEBERG

Herausgeber und Verleger:
Graphische Vereinigung Laupen und Verkehrsverein Laupen

30
Silvester 1955

Neujahrsgruß des Nachtwächters.

Hört, ihr Herrn, und laßt euch sagen: Die Uhr het jeho zwölfi gschlagen,
So mueß ich euch d's Nüwjahr itragen.

Wem ich's zuerst itragen thu,
Ehram' Hebamme und das bißch du.

Du hebst die Mönshlein in die Welt,
fragst nüt, ob ihnen das gefällt.

Wem ich's zum andern itragen thu,
jung' Kindergärtner, das bißch du.
Du gfallst de Chind, wirsch all Tag nütter,
drum heßch ou Pünt bi allne Väter.

Wem ich's zum dritten itragen thu,
Ehram' Lehrgotteli, das bißch du.
Willst du den Chind vom Heizen b'richten,
jötisch wüßsen, wie den Ofen richten!

Wem ich's zum vierten itragen thu,
Arbeitschullehrere, das bißch du.
Gar viel bringst du den Mädchen by,
B'r Häfsti würd's ne wohler sy!

Wem ich's zum fünften itragen thu,
Ehram' Kochlehrere, das bißch du.
Du bißch gar gschickt in allen Stüden;
doch ds Gartneren will dir nit recht glüden!

Wem ich's zum sechsten itragen thu,
Ehram' Architektin, das bißch du.
Dym Schulplatz jecht — ich hab's geahnet!
sieht anders aus, als du geplahnet!

Wem ich's zum leichsten itragen thu,
Gemeindechwöster, und das bißch du.
das Schröpfen, das verstehst du guet, —
doch gründlicher der Staat das tuet!

Drum Schwöster fang den Reigen an,
es folg das Fräulein Architektin dann,

die Kochschullehrere, Hebamme und mehr
wölln im nüwen jar leben zu Gottes ehr.

Gerichtstag in Laupen vor 200 Jahren

Im Schloß Laupen befindet sich noch heute das *Turbuch* Nr. 12. Sein Name deutet an, daß nur solche Gerichtsfälle darin festgehalten sind, bei denen der Verbrecher im Turm eingesperrt war. Der ganze Titel des Buches lautet:

«*Thurn Buoch.*

Darinn Angefangen worden zu verzeichnen, die Jenigen Criminalischen Proceduren, und malefizischen Thaten, welche sinth Anno 1693. in der Ambtheyung Laupen sich begeben, und Exemplarisch abgestraft worden; 1693.»

Das Buch enthält Kriminalfälle aus der Zeit von 1693 bis 1824, darunter auch den nachfolgend dargestellten Fall aus dem Jahre 1756.

Am 14. Brachmonat 1756 hatte eine Maria Zinder, gebürtig von Burg bei Murten, heimlich in der Süri ein uneheliches Kind geboren, dieses getötet und verscharrt. Am folgenden Tag war eine Anzeige beim Landvogt in Laupen erfolgt. Dieser ließ die Maria Zinder gefangen setzen und verhörte sie. Sein Bericht ging an die Kriminalkommission in Bern, die dem Kleinen Rat, also der Regierung, Antrag über die Bestrafung der Kindsmörderin zu stellen hatte. Am 2. August wurde durch Schultheiß und Rat der Stadt Bern das Urteil gefällt — es war ein Todesurteil.

Wir lesen darin u. a.:

«Wan nun das Unschuldige vergossene Blut dieses kinds über seine grausame Mutter Raach schreyet, und wir uns verbunden sehen, dergleichen Blutschulden ab Statt und Land zu tilgen, damit die gerechten Zorngerichte des Allerhöchsten nicht gereizt werden, als haben Wir Uns vermögen deß von dem Herren Himmels und der Erden Uns anvertrauten gewalt genötiget gesehen, das Schwert der Gerechtigkeit zu gebrauchen, und daher über die angehörte und reifflich erwogene Vorigricht zu Recht

Erkennt und gesprochen

Daß diese Maria Zinder wegen Ihrer schwehren Missethat zu folg denen Hochobrigkeitl. in A. 1725 deßthalb außgegangenen Straffgesetzen anderen zum Schrecken und Exempel, als ein Unwürdiges Glied der Menschlichen Gesellschaft daraußgehan, und demnach dieselbe dem Scharpfrichter übergeben gebunden auf die gewohnte Richtstatt geführt, und daselbst unter empfehlung ihrer armen Seel in die erbarmende Hände deß Erlösers mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht, der entseelte Körper dann an dem verschmächten Orth verscharrt werden solle.

Datum d. 2. Aug. 1756.»

Die Kindsmörderin sollte also nach damaligem Gesetz hingerichtet werden. Schultheiß und Rat in Bern, die «gnädigen Herren», wie das Volk sie nannte, beriefen sich in ihrem Urteilspruch auf den «Herrn des Himmels und der Erden», der sie in ihr Amt eingesetzt hatte und in dessen Namen sie das «Schwert der Gerechtigkeit» gebrauchen wollten. Die Verbre-



cherin sollte getötet, also dauernd unschädlich gemacht werden, damit «die gerechten Zorngerichte des Allerhöchsten» nicht gereizt würden. Als solche Zorngerichte Gottes, die er den Menschen zur Strafe für ihre Sünden schicke, betrachtete man damals jedes große Landesunglück, wie Krieg, schwere Epidemien, Hungersnöte, Ueberschwemmungen usw. Die gerechte Bestrafung aller Verbrechen konnte nach damaliger Auffassung wesentlich dazu beitragen, ein Volk vor solchen Zorngerichten Gottes zu bewahren. Die Hinrichtung der Kindsmörderin sollte in aller Oeffentlichkeit stattfinden. Auf diese Weise wollte die hohe Obrigkeit ihren Untertanen recht eindrücklich vor Augen führen, wohin jede verbrecherische Handlung führte.

So strömte denn am 26. August 1756 viel Volk zusammen zu einem

Landtag in Laupen.

Das Turbuch enthält eine ausführliche Beschreibung des ganzen Zeremoniells dieses Landtages. Zum bessern Verständnis gewisser Einzelheiten dieses nachfolgend abgedruckten Berichtes sei noch folgendes vorausgeschickt:

Zum damaligen Amt Laupen gehörte auch Wohlen mit Frieswil und Säriswil rechts von der Aare. Das Amt war eingeteilt in Herrschaften, Gerichtsbezirke und Kirchspiele. (Die Herrschaft Laupen z. B. umfaßte die Gerichte Laupen und Neuenegg. Das Gericht Laupen reichte bis unter die Ledifluch, ebenso das Kirchspiel Laupen.) Jedem Gericht stand ein Ammann oder Meier vor, dem Gerichtssäßen beigegeben waren. Die Weibel waren die Umbieter und Abwarte der Gerichte.

Es fällt auf, welche wichtige Rolle am Landtag nicht nur den Vertretern des Staates, sondern auch denjenigen der Kirche beigemessen wird. Alle Pfarrherren des Amtes müssen am Landtag erscheinen. Die Urteilsverkündung findet vor der Kirche in Laupen statt. Die Kirchenglocken läuten.

Von großer Bedeutung sind verschiedene symbolische Zeichen und Handlungen. So treten Landvogt und Pfarrherren in ihren Amtskleidern auf (im Bericht Staatscharakter und Kirchencharakter genannt). Die Kleider der Weibel zeigen die «hochobrigkeitlichen Farben» (rot und schwarz). Tische, Stühle und Bänke sind mit schwarzen Tüchern überzogen (Schwarz ist die Farbe des erstorbenen Lebens, des Todes, der tiefsten Trauer). Die Weibel tragen «Weibelstecklen» als Zeichen einer gewissen Amtsgewalt. Die Stäbe werden anfangs aufrecht getragen, später — zur Verkündung des Todesurteils — nach unten gehalten.

Von symbolischer Bedeutung ist auch das Tragen — oder Nichttragen — der Kopfbedeckung. Der Höchste unter den Anwesenden (der Landvogt) trägt zeitweise allein die Kopfbedeckung. Aber beim Verlesen des Todesurteils, das ja durch die gnädigen Herren in Bern gefällt worden war, nimmt auch der Landvogt seine Kopfbedeckung ab, weil in diesem Augenblick gewissermaßen noch die Vorgesetzten des Vogtes anwesend sind.

Die Abkürzung mgh. (oder ähnlich) heißt: meine gnädigen Herren.

Wie sehr die Regierung ihre Untertanen durch den schweren Kriminalfall beeindrucken und zu ehrbarem Lebenswandel mahnen will, zeigt sich auch im Auftrag an alle Pfarrherren des Amtes, ihre Wochenpredigt danach einzurichten, ferner in der «Standrede», die einer der Pfarrer unmittelbar nach der Hinrichtung an die versammelte Volksmenge halten muß.

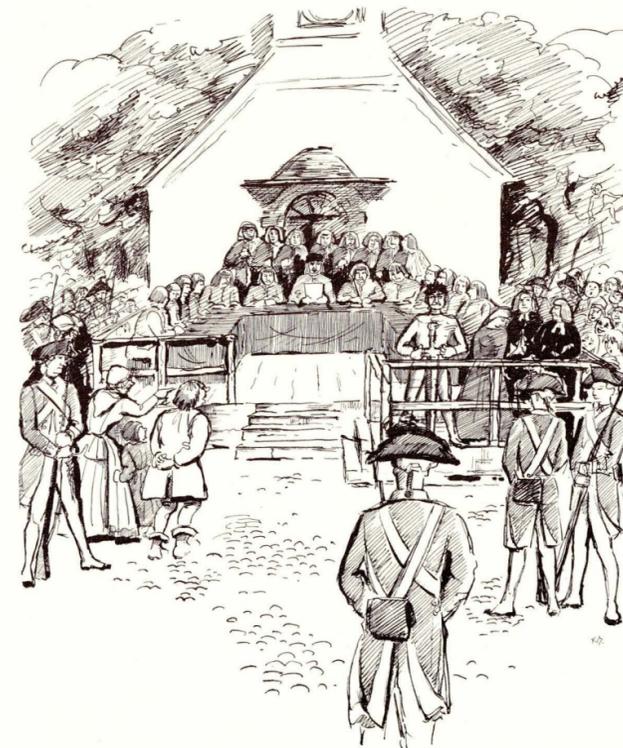
Das Hochgericht, der Ort der Hinrichtung, befand sich damals wohl nicht mehr im Eyholz, sondern im Leuenbühlwald, wo der kleine quadratische Hügel noch heute sichtbar ist.

Der Bericht im Turbuch über das Zeremoniell dieses Landtages hat folgenden Wortlaut:

«*Ceremoniale deß Landtags* wie solcher zu folg anweisung Mrghhen der Criminal Commission, In Ansehen der Kindsmörderin Maria Zinder im August 1756 beobachtet worden;

Als das Todesurtheil von Mgh. d. 5. Aug. eingelangt, so wurden alsobald die Hrn. Pfarrherren deß gantzen Amtes dessen avisirt, und befehlet die arme Sünderin Täglich zu besu-

chen, Samstags d. 21. wurden alle Pfarrherren deß Tags der Execution benachrichtiget, damit sie sich Tags vorher in das Schloß begeben, dem Lebens Abspruch beyzuwohnen, die ganze Nacht hindurch die Criminalin zu besorgen, und demnach ihre Wochenpredig darnach einzurichten. Auf das hin kamen alle 6 Pfarrherren d. 25. Aug. im Schloß zusammen da den Mgh. Landvogt in der Audienz Stuben nach mittags um 3 Uhr der armen Sünderin das Todesurtheil ankündete, und Hr. Pfarrherr Bantelj im Kirchencharakter die Exhortation an die Maleficantin gehalten; Dieser Lebensabspruch geschah im Beysein der Hrn Geistlichen, AmtsStatthalters, Landschreibers und etwelcher anderer Zuhöreren; Auf gleichen tags wurden alle Statthalter, Meyer, Aman und Weiblen beordert, Morndrigen Tags in Hochobrigkeitl. farb. Seitengewehr und Weibel Steklenen sich in das Schloß zu begeben; Da die Criminalin von der Zeit an da man Ihr das Leben abgesprochen, biß zu der Zeit da man Sie hinunder führte, in der Audienzstuben gelassen worden, als ward dieselbe von dem moment da sie dahingebacht, den gantzen tag und Nacht hindurch von einem Corporal und 6 Mann bewachtet; An dem



Morgen deß Executions Tag hatte man die Criminalin in begleitung obiger Wache, die Litzj hinunder auf das Rahtthauß in die Rahtstuben geführt, biß man sie vor den Richterstuhl geforderet; Indessen wurde vor der Kirchen eine Büne mit Schranken aufgerichtet, auf welcher der Landvögtl. Sitz 1 1/2 Schu höher sich befand als die übrigen Stühle u. da alles praepariert so zoge Mgh. Landvot gestieffelt und gespornt und im Staats Charakter in folgend. ordnung zu dem Schloß hinauß, den großen Stalden hinunder, nach Ihme kam zuerst Hr. Burgermeister, Hr. Venner, Hr. Landschreiber Einzel, diesen folgt der Statthalter von Neuenegg neben dem Meyer von Säriswyl, der Meyer von Frießwil neben dem Aman des Grichts Gümmenen, der Aman des Grichts Biberen einzig, hinder Ihme das ganze Gricht Laupen, den Zug beschlossen die 8 Weiblen deß Amtes mit aufrecht gehaltenen steklenen; Mgh. Landvogt saß auf einem schwarzem Fauteul den Blut Zepter vor sich auf einem mit schwarzem Tuch überzogenen Tisch habend, Zur Rechten der AmtsStatthalter, zur linken der Landschreiber auf Schwarzüberzogenen Seßlen, hernach die Aman, Meyer, Statthalter und die Grichtssäßen von Laupen nach obiger ordnung auf den Banken so auch mit schwarzem Tuch überzogenen gewesen, Alle Weibel hingegen stunden mit nidsich gehaltenen Steklenen hinder Mgh. Landvogt, Worauff



Mgh. Landvogt der Versammlung vermittelt einer darauff gerichteten anrede zu verstehen gegeben worum es zu thun seye. Während der anrede ware Mgh. Landvogt mit bedektem die übrige versammlung aber mit abgedektem Haupt, nach deren endigung holte der Weibel von Laupen die arme Sünderin ab der Raht Stuben und brachte selbige in begleit 2er Geistlichen und Ihrer Wacht unden auf die Bühne in die vor Selbige zubereitete Schranken. Als Hr. Landschreiber nach deren Erscheinung aufstunde die Urtheil zu verlesen, so entdeckte sich sowohl Mgh. Landvogt als die beysäßen, Nach Verlesung Mrghen Urtheil so laut nachkommender Vorschrift motiviert ware, bedekte man sich widerum, Hr. Landschreiber nebst dem Venner von Laupen gingen und fragten die Criminalin ob sie alles bekant und nichts mehr auf dem Herten habe, und Mgh. Landvogt in diesen Worten dem Scharpfrichter ruffte, Scharpfrichter tritt hervor, auf welches derselbe die arme Sünderin bande, und durch einen seiner bedienten auf den Richtplatz führen ließe, unter einer Escorte von 30 Mann die ein Leeres quarré formierten darin die Criminalin samt den Geistlichen geraumlich gehen konten; Bevor man den Richterstuhl verließ, dankte der Venner der Statt Laupen namens der Statt und deß Amtes Mgh. Landvogt zuhanden Mrghen vor die gnädige Regierung davon Hochdieselben nicht nur in vortrefflicher administration der Justiz, in beständiger aufgießung ihrer Gnaden auf Statt und Land, sondern auch in bestraffung der Landstrukenden Sünden, unaufhörliche proben abstatten, in während diesem Acte ware die gantze versammlung endekt, Mgh. Landvogt aber hörte mit bedektem Haupt zu; Darauff gieng der Zug nach der Richtstatt an; Mgh. Landvogt ritte allein den Blut-Zepter in der rechten Hand, und 2 fusiliers mit aufgepflanzten Bajonetten zur rechten und linken habend, deme der Thurnweibel in Hochobrigkeitl. Farb vorritte, hinder dem Hr. Landvogt Hr. Landschreiber und nach ihm die Weibel von Laupen und Neuenegg zu pferdt, denen die übrigen Weibel zu fuß nachgiengen, darauf folgte die soldatesque mit der Criminalin, welche mit obiger Wacht in einem Lieutenant 1 Wachtmeister 1 Corporalen, 2 Gfreiten und 25 Man totaliter in 30 Mann bestunde, die sich schon früh am Morgen versammelt und den Richterstuhl umgeben hatten biß der Marsch angegangen, bey dem Hochgericht wurde der Richtplatz mit den Soldaten umgeben damit niemand eindringen könne, Mgh. Landvogt, Hr. Landschreiber waren im Ring eingeschlossen die Weiblen hinder sich habend. Da der Scharpfrichter der armen Sünderin den Kopf abgeschlagen hatte, und Mgh. Landvogt fragte ob er recht gerichtet, so antwortete er mit folgenden Worten, Ja, du hast recht gerichtet, du wirst aber noch thun, was dir zu thun obliget; worauf Hr. Emanuel Sprüngli als Vicarius zu Neuenegg die Stands Red gehalten nach deren endigung Mgh. mit seinem Geleit ohne fernere Ceremonien nach Hauß kehrte; geschehen d. 26. Augustj 1756.

NB. Als die Criminalin von der Rahtstuben abgeholt wurde, so leitete man biß solche auf der Büne in den Schranken ware, hernach dan sobald die Urtheil verlesen und der Zug nach dem Executionsplatz angienge so ward wiederum geleitet biß die arme Sünderin hingerichtet ware.»

Hürlimann

Rygoole

Im vorletzten „Mehringeler“ isch vil Schöns u Guets z'läse gsi vom alte Oberlehrer Christe Blaser, wo em so gfallt het, daß me schier gluschtig wird, o no nes chlys Chörndli byj'schüttüre. Guldschörndli darf me bescheideners nid säge, vo wäge, da sötti me scho chlei besser gwaglet sy, fürs richtig z'dräie u kurzweilig härez'gää — e Chunscht, wo fälte-n-isch, wo nid wild wachst wie d'Kehle u d'Dischtle a de Sensepörter oder wie d'Suurhirte a de Schloßflueh.

Es isch anne 1892 gsi im Herbst. Christe Blaser het zwee Sühn im Seminar g'ha, der Mandi u der Wäkti. Mandi, der elter, isch grad fertig worde mit em Seminar u het im nooche Gamme sy erschi Schtell als Lehrer gfunne, e flotte, große, schön'wachene Putsch. Da sy die beide Brüeder jälb Herbst rätig worde, em Vatter u der Mueter, we mügig nonere wylere Kundsami, z'wüsse z'tue, daß me im Seminar nid nume ds Schuelmeischtere usen äffäff cha lehre; daß eine bert no mängs anders cha chopfe, wo gläetlich o syri Früchtli treit, wenn eine der richtig Guu u der nötig Verstant derfür uf-bringt.

So sy die beide also hinder Vatter u Mueter g'rate, u die sy no grad einisch pferchtanne gsi, ihne das schöne Chruutgärteli, wo sie am Hoflegäßli, usherhalb Johaneles Schüüre hei g'ha, züberla, für dranne ds Rygoole z'erprobe, wie si's him brave Seminarlehrer Frix Schnyder hei g'lehrt g'ha.

„He werum sött me em Neue im Gartebou, wo sich anderwärts bewährt het, da z'Roupe der Zuegang nid ermüglige, hunders als Lehrer?“ het Vatter Blaser zu sym Wenni gleit, u die beide Putschte sy munter a ds Wärd.

Es isch fei liechti Sach gsi, das Rygoole, das ganze Gärteli zwoo Schtäschuufle, also sächgg Santimeter teuf, umz'grabe, der Här d'lockere u z'ehere. Das het eis z'schwitze ggää, wohl Wäh! Aber das het däne beidne gar nüüt gmacht. Im Gäge-teil! Um so besser het ne ds Zimis gschmückt u deheim ds Wesse. Und je meh gwundrigi Zuelueger sy hei g'ha, um so fermer hei

si i d'Hänn gschbeut, und um so munterer hei sy gschaffet u gwärchet.

Die meischte Zuelueger hei aber ob däm merkwürdige Hantiere d'Grinne gschüttlet: „Deppis Berrufts eso! Die g'heie ja der guet Här d'underscht i d'Zure u der schlächt obe druuf! So öppis cha nume usdividierte Schuelmeischter i ds Hirni cho!“ Derewäg het me das Rygoole ngschetzt, u vilsch no vil urthiger. Aber o hie het sich erwise, daß da, wo z'letzt lachet am beichte lachet.

Ds Jahr 1893 isch das schuurig troche Jahr worde, wie me's syt Möntshegedänke no nie erläbt het. Nüüt het wölle wache u fyne. Bis wyt i Summer yche sy d'Matte rot blibe. Ds Gwächs, Chorn u Weize, alls het gjärblet. Truurig hei d'Här d'öpfauchere a Himu uuche gluuret: Wott die Tröcheni o gar feis Wend näh? Nie isch ds Rindfleisch so billig im Prns gsi, wie dennzumal. Keis Fueter uf de Matte, uf de Bühne feis Hämpfeli Heu meh! Wi het müeße notschlachte.

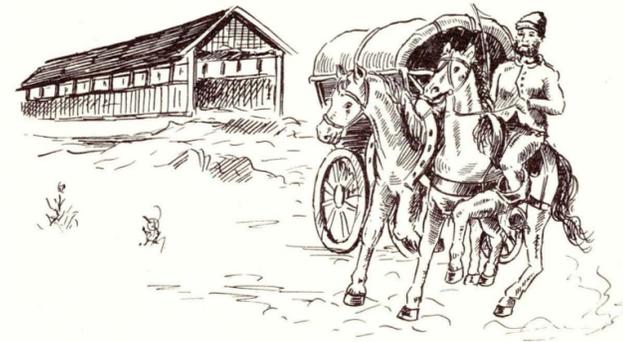
I de Gärtel het's äbe so truurig usgeh: Nüüt weder tief-wurzeligs, chäch- u wullbletterigs Gjätt isch errunne u het d'Tröcheni überstanne. Nume-n-i eim Gärteli isch's anders gsi, i Christe Blasers Chruutgarte am Hoflegäßli. Ei Chorbete um die ander, Bohne, Chruut u Chabis het ds „Chacheliänni“ — so het d'Frou Blaser g'heie vo wäge ihrem Chachugschir-lade — chönne heiferge, u mit volle Hände het si vo ihrem Ueberfluß chönne uusteile, was si gärn gmacht het. Da teuf uufglockeret Bode vo ihrem Gärteli het d'Winterfuechti vil besser b'halte als da, wo me nume so obedrüber g'hädelet u g'chärtschelet het. Als isch guet g'rate — nume ds Chruut nid. Werum: der verjätet Bode isch teuf underem früsche, gunne Här begrabe gsi.

Der Christe Blaser isch fei e chlei stolz gsi uf syne beide Sühn mit ihrem Rygoole u het sy alt grau Bart ganz anders gschstellt, we vonne d'Kee isch gsi. Die Freud het me-n-ihm gärn gönnt, werum: Ar het i syne alte Tage mängs Schwärs z'trage g'ha. P. B., Biel

ten sich auf und sollen nun in den folgenden Abschnitten beantwortet werden. Es waren vor allem handelspolitische Ueberlegungen, der Bau und Unterhalt von Straßen und Brücken sowie der Transport lebenswichtiger Güter und der Einzug des Zolles, die im Schoße des Rates erörtert wurden und in den Protokollen ihren Niederschlag fanden. Beigefügt sei noch, daß wir uns bei der Bearbeitung des authentischen Quellenmaterials selbstverständlich auf die engere Heimat beschränken.

Verkehrswege und Brücken

Die wichtigste Verbindung von Bern nach dem Westen führte zweifellos über Gümmenten und Murten. Dies liegt schon in der hohen Verkehrsfrequenz begründet und in der Tatsache, daß die bernische Obrigkeit ihr weitau die größte Aufmerksamkeit schenkte. Von zweitrangiger Bedeutung war die Straße über Neuenegg nach Freiburg, während diejenige über Laupen nach Payerne im Laufe der Zeit mehr und mehr dem lokalen Verkehr diene.



Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts bemühte sich Bern um die Sicherung des Saaneüberganges, indem es sich durch käufliche Erwerbungen vorerst einmal Zugang verschaffte. In dieser Zeit geboten über Gümmenten, Burg und Stadt, aber andere Herren, mit denen es gelegentlich in Konflikt geriet. Es waren namentlich Habsburg, Savoyen und die Stadt Freiburg, welche hier zu verschiedenen Malen Fuß faßten, um den Bereich ihrer Macht auszudehnen. 1355 wurde Gümmenten von den Bernern zerstört, was indessen nicht zur Besitzergreifung führte. Auch im Laupenkrieg von 1359 und in der freiburgisch-savoyischen Auseinandersetzung von 1448 standen Bern und Freiburg einander feindlich gegenüber. Politische Ueberlegungen beiderseits führte aber kurz darauf zur gegenseitigen Annäherung, was in der gemeinsamen Verwaltung der Herrschaft Gruburg besonders deutlich zum Ausdruck kam. 1467 folgte schließlich die Marchvereinbarung, indem Freiburg endgültig auf Gümmenten verzichtete und als Realsatz das Gebiet zwischen Laupen und Albligen erhielt.

Die Dörfer jenseits der Saane erwarb Bern im Jahre 1502, womit es sich die Verbindung mit Murten als Seehafen endgültig gesichert hatte. Hier befand sich der Umschlagsplatz vornehmlich für Wein, Salz, Getreide und Eisen. Gümmenten wurde in der Folge politisch und militärisch dem Landgericht Sternenberg unterstellt. Daß Bern beim Tausch noch 500 rheinische Gulden Draufgeld bezahlte, bestärkt die Auffassung, daß ihm an der Erwerbung des Fleckens viel gelegen war.

Dank der normalisierten Beziehungen gewann auch die Verbindung über Neuenegg wesentlich an Bedeutung. Gemäß den Vereinbarungen erstellte Freiburg kurz darauf eine Holzbrücke über die Sense. Sie taugte aber nicht viel und wurde durch eine solche aus Stein ersetzt. Erst die 1598 erbaute Brücke vermochte zu befriedigen, was schon durch die Tatsache bewiesen ist, daß sie ein Alter von 300 Jahren erreichte, bevor sie abgebrochen und durch die heutige Eisenkonstruktion ersetzt wurde.

In Gümmenten selbst scheint bis 1454 nur eine Fähre bestanden zu haben. Die erste Holzbrücke mußte aber schon 1504 einer steinernen weichen, deren Pfeiler sich aber als zu schwach erwiesen, worauf «sich die gantzen brügk gesenckt und inglassen hat». 1529 wurden Seckelmeister Tillmann und Werkmeister Hirsinger vom Rate beauftragt, die nötigen Sicherungen vorzunehmen, was im folgenden Jahre geschah.

Nach verschiedenen Berichten datiert die heutige schöne Holzbrücke aus dem Jahre 1775, ruht aber offenbar auf den viel älteren Pfeilern. Venner Ryhiner berichtet darüber im Regionenbuch, sie gehöre Bern, das sie erhalte und einen beträchtlichen Brückenzoll einziehe.

Die Geschichte der Saanebrücke in Laupen besteht aus einer ununterbrochenen Kette von Hiobsbotschaften. Eine erste muß schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts bestanden haben, wurde sie doch von Kaiser Karl IV. mit Gefolge passiert. Noch um 1500 wies sie ungefähr die gleiche Verkehrsfrequenz auf wie diejenige von Gümmenten. Im Oktober 1524 wurde sie durch ein Hochwasser arg beschädigt. Bern erklärte sich zwar bereit, sie wieder instand zu stellen, verpflichtete aber Laupen, «mit wüären und schwellino die Saane in irem rechten runs» zu halten. In den Jahren 1609/10 baute man eine neue weiter flußaufwärts in der Hoffnung, mit den nötigen Sicherungen das wilde Wasser nun endgültig gebannt zu haben. Aber schon sechs Jahrzehnte später war sie wieder völlig unbrauchbar geworden. Die Obrigkeit lehnte nun jede weitere Mithilfe ab, überließ aber Laupen den Zoll mit der Verpflichtung, für die Instandstellung selbst aufzukommen. Als eine neue Kalamität eintrat, wandte sich dieses doch wieder an die Regierung mit der Bitte, «die brück gnädigst widrumb inen ab- und zu ewer gnaden handen nemmen». Fuhrleute seien gezwungen, mit Roß und Wagen durch das Wasser zu fahren. Auch wäre es den Kirchengenossen, die «änet dem wasser husehlich» seien, nicht möglich, den Gottesdienst zu besuchen, die Kinder zu taufen und die Verstorbenen zu bestatten.

Schultheiß und Rat traten aber auf das Gesuch nicht ein. Deshalb war Laupen gezwungen, sich vorderhand mit einer Fähre zu begnügen. Es erhielt aber 1725 die Erlaubnis, eine Schiffsbrücke zu errichten zur «einsammlung ihrer Feldfrüchten». Damit war aber die Bedingung geknüpft, daß der Gümmentenzoll nicht geschwächt werden dürfe.

Aus einem Bericht des Landvogtes von 1758 geht hervor, daß die Betreuung der Brücke zwei Bürgern übertragen war. Diese nahmen sie bei Hochwasser kurzerhand weg und setzten Passanten tags mit einem Weidling über die Saane. Gemessen an den eingegangenen Klagen versahen die beiden ihr Amt nur sehr mangelhaft, was zur Folge hatte, daß der Verkehr mehr und mehr über Neuenegg gelenkt wurde, weil der Weg über die Laupenmühle nach Rüplisried und Gümmenten sich in denkbar schlechtem Zustand befand. Es wird berichtet, daß «bald kein müllerwagen, von großen fuhrwerken oder kutschen zu geschweigen», die Fahrt durch dieses Gelände mehr wage.

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts wurde dann unmißverständlich gefordert, daß die, welche die Schiffsbrücke zum Bezüge des Zolls gesteigert hätten, «schiff, bäum, laden, stangen, ketenen, seil und weidling» in gutem Zustande halten müßten. Auch sollten die Beamten dafür sorgen, daß die Freiburger Marktschiffe auf ihrem Weg nach Zuzach ungehindert passieren konnten, was ausdrücklich vorbehalten und mit Bern vereinbart worden war.

Die Verkettung all der unglücklichen und öfters durch höhere Gewalt bewirkten Umstände war für Laupen sehr ungünstig. Als Verkehrsknoten besaß es nur mehr lokale Bedeutung und mußte zusehen, wie die wichtigen und einträglichen Handelsfuhrten über die Brücken von Neuenegg und Gümmenten rollten.

Vom Brückenzoll

Mit dem Bezug einer Entschädigung für die Benützung der Brücken sicherte sich der Besitzer eine Einnahmequelle zur Deckung der Erstellungs- und Unterhaltskosten. Damit bot sich aber zusätzlich noch die Möglichkeit, eine gewisse Kontrolle über die Transitwaren auszuüben. Auf die Abwicklung des Verkehrs wirkte sich der Zollbezug natürlich hemmend aus, aber man fand sich mit dieser unabänderlichen Tatsache einfach ab. Von der Hast unserer Tage war damals noch niemand erfaßt, weder Herr noch Untertan.

Am Beispiel von Gümmenten läßt sich deutlich nachweisen, wie die bernische Obrigkeit mit Argusaugen darüber wachte, daß die Zolleinnahmen keine Einbuße erlitten. Aber auch Freiburg trieb systematisch Verkehrspolitik und suchte den Handel über Neuenegg nach Bern aus den nämlichen Grün-

Verkehrsprobleme der Vergangenheit

Interessantes und Erbauliches aus der Zeit der gnädigen Herren

Einleitung

Als ich mich letztes Jahr mit der «Jagd und Fischerei im alten Forstgebiet» befaßte und in der stillen Abgeschiedenheit nach sichtbaren Zeugen aus vergangenen Tagen suchte, vernahm ich eine Nachricht, die mir zu denken gab. Ich stand damals auf einem einstigen Weherdamm zwischen Roßhäusern-Station und Juchlishaus und blickte ostwärts, Richtung Riedbach. Da lag der liebliche Talgrund vor mir, wie ich ihn seit Jahrzehnten kenne, wie immer in beschaulicher Stille, flankiert vom Spielwald und Forst und durchflossen vom Gäbelbach, dem heute noch klaren Forellengewässer. Und ausgerechnet beim Anblick dieses mir so vertrauten Jagdgebietes mußte ich hören, daß bereits ein Projekt bestehe, den Fernverkehr von Bern nach Westen durch diese beglückende Einsamkeit zu lenken.

Im Geiste sah ich äsende Rehe, ackernde Bauern, vernahm das Rauschen des Waldes und das versonnene Murren des Baches. Und plötzlich setzte der infernalische Lärm des motorisierten Großverkehrs ein und fegte das beschauliche Bild der verträumten Landschaft rücksichtslos hinweg. Uebrigens blieb ein bitteres Gefühl und die Frage: Muß denn alles, was uns die Heimat liebenswert und teuer macht und den innern Menschen hebt und trägt, den Anforderungen des technischen Zeitalters weichen?

Geradezu revolutionär ist die Entwicklung auf dem Sektor des Verkehrs und die öffentliche Sicherheit durch den ständigen Strom der Motorfahrzeuge weitgehend gefährdet. Die Behörden sehen sich vor fast unlösbare Probleme gestellt. Irgendwie muß Abhilfe geschaffen werden. Man erwägt den Bau von Autostraßen, um den Ueberlandverkehr um die Dörfer herumzuführen und die nötige Entlastung der bestehenden Straßen zu ermöglichen. Angesichts der betrüblichen Situation grenzt es fast an Vermessenheit, gegen allzu rigorose Maßnahmen warnend die Stimme zu erheben. Aber es muß einen doch ernsthaft beschäftigen, wenn kontinuierlich Hunderte von Jucharten und Hektaren wertvollen Kulturlandes der Produktion entzogen und verlorengehen und landschaftliche Kleinode geopfert werden sollen. Zum mindesten tut es bitter weh, erleben zu müssen, wie der Mensch innerlich vereinsamt und verarmt, wenn man ihn nach und nach des Wertvollsten beraubt, aus dem er seine sittlichen Kräfte schöpft.

Unter dem Eindruck der Zwangslage begann ich in der lokalen Geschichte zu blättern. Wie war es wohl damals, als nur Hufgeklapper von den Straßen scholl, schwere Handelsfuhrten vorüberknarnten und flinke Gespanne mit Kutschen und chars a banc leichtfüßig vorbeirabten? Mußte sich die bernische Obrigkeit vor zwei und mehr Jahrhunderten auch schon mit Verkehrsproblemen befassen? Diese Fragen dräng-

den zu steigern. Durch den von 1749 bis 1754 erfolgten Ausbau der Straße von Châtel-St-Denis bis an die Sense schuf es wesentliche Erleichterungen, was sich namentlich auf die Weintransporte aus der Gegend von Vivis vorteilhaft auswirkte. Darauf stellte die bernische Zollkammer fest, daß dadurch «die hochobrigkeitlichen zolls einkönfften einen empfindlichen abgang erlitten, zumahlen dardurch der zoll zu Milden, das bruggelt zu Bressonaz und der zoll zu Gümminen verloren gehe». Schultheiß und Rat beschlossen deshalb, den üblichen, in Gümminen bezogenen Zoll auch von den über Neuenegg ein- und ausgeführten Waren zu erheben. Es sei alte Uebung, den Zoll «für jedes von den waaren betretende amt» zu beziehen.

Ausdrücklich wurde festgestellt: «Nun sitzet die zollstadt zu Gümminen im amt Laupen, und alle über Fryburg gehende waaren und wein betreten dieses amt, da sie zu Neuenegg passieren; nach obigem principio sind sie also den zoll für das amt Laupen oder, eigentlich zu reden, für die abfahrende zollstadt Gümminen unstreitig zu bezahlen schuldig, ohne daß... mit einichem recht geklagt werden soll, man habe zu Neuenegg eine neuwe, den eydgenössischen verträgen zuwider laufende zollstadt angelegt.» — Offenbar waren die dem Fiskus zugeführten Einnahmen nicht ganz ohne Bedeutung.

Der Brückenzoll wurde in zweierlei Form eingezogen. Es wäre sogar in der «guten alten Zeit» zu umständlich und kostspielig gewesen, wenn alle Leute, die durch ihre berufliche Tätigkeit zum täglichen Passieren der Brücken gezwungen waren, jedesmal den üblichen Zoll hätten berappen müssen. Ihnen wurde gestattet, einen jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten, den man als *Brüggsummer* bezeichnete. «Sumer» war ursprünglich ein Eimermaß, woraus geschlossen werden kann, daß die Gebühr einst in Naturalien, z. B. Getreide, bezahlt wurde.

Gemäß obrigkeitlichem Zollrodel von 1479/80 war für die Brücken in Laupen und Gümminen vorgeschrieben, «das ein jecklicher, wer dann die brugken bruchen und bruck summer geben wil, für sölichen summer alle jar zwei mess rogen zu handen miner herren und dem zollner ein leib brots geben sol».

In Gümminen bezahlten im Jahre 1497 45 Haushaltungen aus dem Murtenbiet den Brüggsummer, 46 aus der Kirchgemeinde Ferenbalm (einschließlich Fräschels und Kerzers), 25 von Mühleberg, 3 von Bümpliz und 2 von Bern. Der Zöllner von Laupen bezog 1504 die gleiche Abgabe von 29 bernischen und 14 freiburgischen Familien. Im weitem entrichteten «die umbgenden tagwaner, schnider und ander varend lüt zum jar ein plaphart». Die Bevorteilung dieser Kategorie von Minderbemittelten sah in der Praxis zwar ganz anders aus. Neben der minimalen Steuer verpflichtete man sie, «an der brugk ouch helffen rumen und andere werch tun», also Gemeindegewerk zu leisten.

Ueber den Bezug des Brüggsummers gab es öfters Anfragen und Differenzen, welche von der bernischen Regierung behandelt werden mußten und folglich in den Ratsprotokollen ihren Niederschlag gefunden haben. So reichte der Bürgermeister von Laupen schon 1510 eine Beschwerde gegen den dortigen Zöllner ein und verlangte ausdrücklich die Anerkennung der gewährten Zollfreiheit für jene, die verpflichtet waren, «in wasser größinen und zu andern zitten, so der brugk schad zustande... hinzu zelouffen und zu weren, alls die notturfft vordere». Nach Anhörung der ausgeschossenen Boten beschloß die Obrigkeit, die Laupener «by altem harkomen und bruch lassen beliben».

Die Brüggsummer-Pflichtigen von Neuenegg nahm Freiburg erstmals 1497 in ein Urbar auf, das im Verlaufe der Zeit mehrmals erneuert und ergänzt wurde. Auch hier mußten die Bürger, welche die Brücke regelmäßig benutzten, «ein fixum an das zollamt an der Sensebrügg» entrichten. Freiburg forderte gesamthaft 60 Mäs Dinkel und zwölf Pfund in barem Gelde. Bern, das für seine Untertanen die Verhandlungen führte, offerierte einen Fünftel weniger. Schließlich wurde die Steuer 1786 in beidseitigem Einverständnis auf 60 Freiburgmäs Dinkel und 50 Batzen Geld festgesetzt.

Auf eine Klage des Zolleinnehmers von Gümminen ließ die Regierung 1661 den Landvogt wissen, daß laut Reglement

jeder regelmäßige Brückenbenützer «alle jahr den Brüggsummer zu unsern handen geben solle, ein groß mäs, thut zwey kleine mäs rogen und darzu dem zollner ein leibbrodt; diejenigen aber, so beide bruggen Laupen und Gümminen brauchen welten, zu ihrer schuldigkeit zevermahnen, daß von jedem zu endt der summer und auch das brodt gegeben werde».

Wichtiger als der Brüggsummer waren die Einnahmen aus dem gewöhnlichen Zoll. Dieser mußte bei jedem Passieren der Brücken bezahlt werden, wenn die Betreffenden nicht ausdrücklich davon befreit waren. Schon 1497 wurden für die Zollstätten Gümminen und Laupen u. a. bestimmt:

«Wer mit geladnem wagen mit kouffmans gut, es sye win, kabys oder ander ding, welicherlei das ist, über die... Brüggken vart, er gebe den summer oder nit, der sol nützeitdeterminder von einem geladnen wagen 1 schilling zolln geben; und wann er mit larem wagen über die brucken vart, gibt er dann summer, so gibt er von dem laren wagen nüt. Item gitt er aber kein summer, so sol er von jecklichem laren wagen, als dick er daruber vart, 6 pfennig...»

Item wann ouch ein brut oder brutgoman über die brugken vart, der gibt von allen, so mit inen varent, oder das sy sust mit in fürent an hußrat, win oder andern äsigen ding und allem andern, was joch das sin mag, 5 schilling Bern müntz zu zoll in den stock, an all ander beschwerung.»

Um zu zeigen, wie es einer detaillierten Reglementierung bedurfte, damit alles erfaßt wurde, was der Zollpflicht unterstand, geben wir nachstehend den im Jahre 1510 erneuerten Zollrodel von Laupen wieder, wie er in den Rechtsquellen von Prof. Rennefahrt abgedruckt ist. Ergänzend sei hiezu bemerkt, daß die Tarife mit geringen Ausnahmen auch für Gümminen Gültigkeit besaßen.

Zoll zu Loupen

Des ersten, von einem landtwagen, er sye geladen oder nit	II Sch.
Denne ein wagen, der hie im land ungeladen, und nit im summer ist	VI Pf.
Denne ein geladner wagen in sölicher gestalt Und ob die, so im land und in dem summer sind, kouffmannsgut füren, geben von einem wagen	I Sch.
Denne von einem roß	II Pf.
Denne von einem swin, so kouffmannsgut ist	I Pf.
Denne von einem schaf	I Pf.
Denne von einem ziger	III Pf.
Denne von einem käß	II Pf.
Denne ein geladner wagen mit lären vassen, so umb lon geführt wird	I Sch.
Denne von einem wagen, der spicher, stuben oder hußgut fürt	I Sch.
und so er lär heimfahrt, gibt er nützit	
Denne welicher ein brutloof hat und die brugk brucht, gipt für sich und die, so er mit im bringt, ir syen wenig oder vyl	V Sch.
Denne einer zu fuß, so nit im summer ist	I Pf.
Denne einer in sölicher gestalt zu roß	II Pf.
Denne die tagwaner im land, so nit den pflug bruchen, gibt einer des jars XV pfennig und dem zollner ein leib brots.	
Denne die spillütt, so uber die brugk gand, geben nützit.	
Denne die priester junckfrowen sollen den zoll wie ander geben.	
Denne die priester, so win und anders füren, witer dann zu irem hußbruch, sollen davon wie ander den zoll gäben, und im für sin hußbruch ein fuder wins gerechnet werden.	
Denne die von Fryburg, so im summer sind, gibt einer ein Fryburg mäß rogen und ein brot.	
Denne die im ampt zu Loupen und zu Gammen, die sind im summer, und gipt einer II mäß rogen und ein brot.	
Denne die von Loupen in der statt sollen den zoll geben oder gewarsame erzögen, das si dafür gefrygt syen.	
Denne welicher im summer ist und aber kouffmannsgut fürt, gibt den zoll.	
Denne von einer sägensen	II Pf.
Denne von einem stuck tuch	III Pf.
Denne von einem einigen roß und reding	VIII Pf.
Denne von einem rind	II Pf.

Denne von einem krämer, so sinen kram uff dem ruggen tragt, sol zu zoll genomen werden nach dem und das gut ist.

Denne von einem geladnen bastroß mit kouffmannsgut I Sch.

Denne ein landtroß, es sye geladen oder nit II Pf.

Denne welicher im summer ist, was er in sin huß brucht, davon gibt er nützit.

Denne von einem zentner ancken, so einer in sinem huß brucht, und nit im summer ist VI Pf.

Denne welicher ein geladnen wagen mit korn fürt, so nit sin eigen gewächst ist, gibt davon den zolln.

Denne die, so durch das wasser gegen Besingen überfaren, sollen den zolln geben, oder der brugk zu allen zyten müßig gan.

Denne so sollen die wirt den win, so si in ir keller legen und nit verschäncken, verzollen, ungehindert das si im summer möchten sin; und namlich von einem wagen mit win, so über die brugk gat, geben I Sch.

Denne von einem geladnen roß mit vischen III Pf.

Denne von einem lären roß, so wider haruber gat II Pf.

Denne von einem wagen mit läbenden vischen I Sch.

Und alle die, so die brugk bruchen, die sollen den zoll bezalen, an muntz und währschaft in der statt Bern löuffig.

Denne ein jecklicher, so die bruchen und den brugsummer gäben will, der sol alle jar zu handen miner herren gäben zwey mäß rogen und dem zollner ein leib brots.

Wöllicher ouch die beid bruggen Loupen und Gümminen bruchen wil, der sol an jetlichem end den summer und ouch das brot gäben, wie obstat, oder aber den zoll ußrichten.

Ob ouch jemand lieber den zoll, den den summer wölte gäben, von dem sol man den zoll näumen und in wytter nit nötigen.

(Sch. = Schilling, Pf. = Pfennig)

Die Einnahmen auf den verschiedenen Zollstätten variierten je nach Verkehr, Tarifansätzen und Brüggsummerpflichtigen. Einen Teil davon durfte der Zöllner zu seinem persönlichen Bedarf beanspruchen. Was er an Naturalien bezog, rechnete er nach dem jeweiligen Marktpreis in Geldwert um, wobei er die Deklaration seines Einkommens dem Landvogt zur Genehmigung unterbreiten mußte.

Die folgenden wichtigsten Einnahmeposten sind auszugsweise der Abrechnung des Zollbeamten von Gümminen aus dem Jahre 1777 entnommen.

Geld

Je 1 Plappart von 425 Taunern = 21 Kro. 21 Ba. 3,5 Kr.

Zollbrot

Je 1 Brot von 860 Bauern zu	= 137 Kro. 15 Ba.
4 Batzen	= 159 Kro. 11 Ba. 3,5 Kr.
Total	= 159 Kro. 11 Ba. 3,5 Kr.
Unkosten für den persönlichen Einzug	= 20 Kro.
Verbleiben	= 139 Kro. 11 Ba. 3,5 Kr.

Getreide

28 große Mütt Zollroggen an die Obrigkeit abgeliefert.	
Persönlicher Anspruch: 16 kleine Mütt	= 76 Kro. 20 Ba.
Abgezogen die Kosten für das Einziehn	= 32 Kro.
Restieren	44 Kro. 20 Ba.

Land

Persönliche Nutzung von 4,5 Jucharten Matt- und 7 Jucharten Ackerland. Vieh: 2 Kühe. Ertrag aus der Landwirtschaft: 56 Kro. 10 Ba. Nach Abzug des Bodenzinses (11 Kro. 10 Ba.) und der Besoldung des morgens von 5—6 Uhr zusätzlich angestellten Zollwächters (15 Kronen) verbleiben hievon an Reineinnahmen 30 Kronen.

Holz

Je nach Bedarf 5—7 Klafter Buchen- und Tannenholz.

Total Einkommen: Rund 214 Kronen — für die damalige Zeit ein ganz ansehnlicher Betrag.

(Kro. = Kronen, Ba. = Batzen, Kr. = Kreuzer)

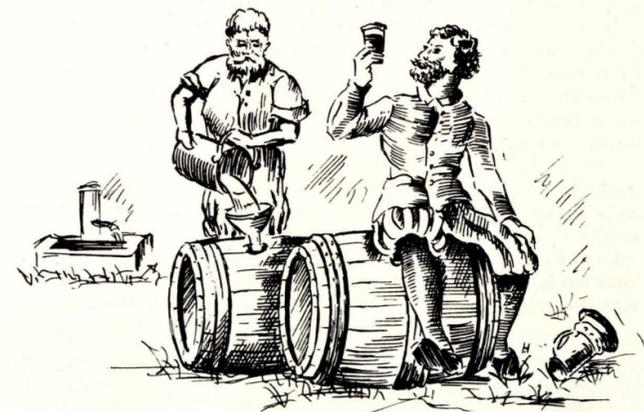
Weinfuhren

Der Transport des Weins aus den Rebgebieten des bernischen Untertanenlandes nach den Kellereien der Stadt und die damit verbundenen Fuhrordnungen gehören zum Erbaulichsten, was an historischer Lektüre geboten werden kann. Offenbar wußten die gnädigen Herren einen guten, unverfälschten Tropfen von jeher zu schätzen und hielten gar viel auf Etikette und Qualität. In einer Arbeit über «Die Schaffnerei Allenlüften» hat Albert Meyer schon 1944 im «Achetringeler» darüber berichtet, so daß wir uns auf Wesentliches beschränken können.

Als Lehensleute und Untertanen waren auch die im Amt Laupen eingesessenen Bauern zu allerlei obrigkeitlichen Führungen verpflichtet, insofern sie einen Zug (Zweiergespann) stellen konnten. Dazu gehörten die Materialtransporte zu Brücken-, Straßen- und Schwellenbauten, die Führung des Brennholzes ins Schloß usw. Wenn es außer Amtes ging, um beispielsweise im Waadtiland den Wein für die Bernherren zu holen, so bedeutete das für die Fuhrleute eher ein willkommenes Ereignis denn eine harte Fronarbeit.

Die Gespanne wurden je nach der Wahl des Weges angeboten. So waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Laupenstraße 20 Züge aus Dicki, Thal, Bärfischenhaus und Ried zugeteilt, der Neueneggstraße 15 Züge aus Wyden, Riedli, Neßlern, Flüh, Grund, Natterhaus und Schoren. Für den Transport auf der Gümminenstraße standen sogar 54 Gespanne von Mühleberg, Gümminen, Oberei, Roßhäusern, Juchlishaus, Mädorsforst, Mauß, Buch, Kleingümminen, Vogelbuch, Ferenbalm, Rizenbach, Jerisberg, Hasel, Biberen, Gurbrü, Golaten und Wileroltigen zur Verfügung, um im Kehr angeboten zu werden.

Bezeichnenderweise befassen sich die ältesten Ordnungen — zwischen 1485 und 1507 zu fünf verschiedenen Malen — hauptsächlich mit den Mißbräuchen bei Weinfuhren. 1522 stellten Schultheiß und Rat erneut fest, daß die Vorschriften weiterhin mißachtet würden, wie «der win über wasser und land gevertiget sölle werden» und daß immer wieder «win uff den vassen gezogen und dagegen wasser darin gethan» würde. Die Amtleute wurden angewiesen, den chronischen Sündern die Leviten gehörig zu lesen. Nun war es aber jedem Fuhrmann ausdrücklich gestattet, geziemend aus den Fässern zu trinken, aber nicht noch Unbeteiligte zu bewirten und den Wein zu verwässern. Wer diesem Gebot nicht nachlebe, werde von nun an «als dieben an lyb und gut» gestraft.



Es ist gut vorstellbar, daß eine Fahrt ins Welschland — neben dem Zeitaufwand — auch mit Kosten verbunden war. Deshalb wurde schon 1497 für den Transport eines Landfasses (etwa 10 hl) eine Entschädigung von 5 Schilling ausgerichtet, welche in den folgenden Jahrzehnten beträchtlich erhöht werden mußte, um die eingetretene Geldentwertung auszugleichen. Und dennoch scheint die Entlohnung nicht befriedigt zu haben; denn 1599 reichten die Fuhrleute von Mühleberg, Ferenbalm und Kerzers bei der Obrigkeit eine Beschwerde ein wegen der geringen «belonung irer wynfur, die sy ir gnaden des welschen wyns halb thun».

Eine neue, umfassende Ordnung mußte 1562 erlassen werden, weil die «untruwen, liederlichen furlütten» sich ein-

Die kirchengeschichtliche Entwicklung der beiden Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres

Frühmittelalter

Der Schloßhügel von Münchenwiler, der sich aus dem südlich des Murtensees aufsteigenden Gelände erhebt, trägt uralten kulturgesättigten Boden. Längst vor der Gründung der Eidgenossenschaft, längst bevor die Stadt Murten ihre Stadtkirche erbaute, stand am Fuße des Schloßhügels schon eine Kirche, welche wahrscheinlich an der Stelle eines noch früheren heidnischen Heiligtums erbaut wurde. In diese Zeit hinab reichen freilich keine Urkunden. Aber wo Schriftstücke fehlen, gibt es doch schon Steinfunde, die Zeugnis geben. So sind es denn also Steine, die über die Geschichte von Münchenwiler zu sprechen beginnen. Und auch Steine vermögen bekanntlich zu reden. Der berühmteste dieser Steinfunde ist das Kruzifix von Münchenwiler, welches sich seit 1924 im Museum zu Freiburg befindet. Dieses in Stein gehauene Kruzifix erlangte unter den frühen christlichen Kunstaltertümern unseres Landes einen Ehrenplatz, da es aus dieser Zeit deren nicht allzu viele gibt. Auch als religiöses Zeugnis verdient das Steinbild Beachtung. Prof. Hadorn hat das Bild in seiner Kirchengeschichte der Schweiz beschrieben.

Die Darstellung des Gekreuzigten ist eigenartig und ergreifend. Die archaische Darstellung mit Sonne, Mond und segnender Hand Gottes weisen in die Zeit des frühen Mittelalters. Die Meinungen der Sachkundigen über das Alter des Steinbildes



Kruzifix. Relief, 58 cm hoch, 42 cm breit

lassen zwar einen größeren Zeitraum offen. Die einen setzen seine Entstehung in die Merowingische Zeit bis ins 7. Jahrhundert zurück. Das ist die Zeit der irischen Glaubensboten Columban, Ursinus und Gallus, die Zeit der frühesten christlichen Kultur in der Schweiz (St-Maurice, Romain-Môtier).

Andere Geschichtsforscher weisen das Bild der frühen romanischen Bauepoche, etwa dem 10. Jahrhundert zu. Noch andere nehmen an, das Kruzifix sei von den ersten Mönchen aus Cluny als Weihgabe mitgebracht worden zur Zeit der Klostergründung im 11. Jahrhundert. Wie dem auch sei, so sind jedenfalls alle Geschichtsforscher einig, daß das ergreifende, einzigartige Steinbild aus der Zeit vor 1000, also aus dem früheren Mittelalter stammt.

Hochmittelalter

Die erste Urkunde über Münchenwiler aus dem Jahre 1080 erwähnt, daß im Dorfe «Vilar» eine Dreifaltigkeitskirche stand.

Die erwähnte Urkunde ist eine Schenkungsurkunde; sie bezeugt, daß die beiden Freiherren Giroldus de Vilar und sein Bruder Rodolfus de Vilar am 19. Februar 1080 dem Abte Hugo dem Großen von Cluny ihren gesamten Erbbesitz mit allen geistlichen und weltlichen Rechten schenkten. Der Erbbesitz bestand aus der Dreifaltigkeitskirche, allen Gütern des Dorfes und den Gütern der Umgebung. Das Vorhandensein einer Kirche und die Lage an der vielbegangenen Pilgerroute über den Großen St. Bernhard mögen den heiligen Hugo nach der Entgegennahme dieser Schenkung bewogen haben, in diesem Dorfe bei der Kirche ein Kloster zu gründen.

Das Kloster wurde 1448 in den Kriegszügen zwischen Bern und Freiburg von den Freiburgern verbrannt, dann aber wieder größer aufgebaut; es erlitt aber erneut große Verwüstungen zur Zeit der Schlacht bei Murten 1476.

Das Jahr 1484 brachte für Münchenwiler eine wichtige Aenderung. In diesem Jahre wurde in Bern das St. Vinzenz Chorherrenstift gegründet. Eine päpstliche Bulle von 1484 hob die Klöster von Amsoldingen und Münchenwiler auf, um die Einkünfte dieser geistlichen Besitztümer dem neuen Münsterstift als materielle Grundlage zuzuwenden. Ein päpstlicher Erlaß von 1486 bestätigte die Uebergabe des Klosters an die Stadt Bern. Dadurch kam Münchenwiler unter bernische Schirm- und Oberherrschaft. Um diese alleinige Oberherrschaft über Münchenwiler zur Geltung zu bringen und deutlich zu zeigen, daß die Herrschaft Münchenwiler keine Zubehörde der gemeinsam mit Freiburg verwalteten Gemeinen Vogtei Murten sei, beschlossen 1527 Schultheiß und Rat zu Bern «uss krafft und gewaltsamme der oberkeyt, so wir über gedacht Stiff (Münchenwiler) habenn», daß in Zukunft die Gerichtshändel aus Münchenwiler nicht mehr in Murten, sondern vor dem nächsten bernischen Gericht Bibern auszutragen seien. Die Urkunden seien fortan durch den Amtmann von Laupen zu siegeln und nicht mehr mit dem murtnerischen Stadtsiegel zu versehen.

Reformationszeit

Mit der Aufhebung des Klosters im Jahre 1484 wurden aber nur die Funktionen der Mönche, nicht auch der Gottesdienst für das Dorf, welchen das Kloster seit 1080 übernommen hatte, aufgehoben. Denn erst nach Annahme der Reformation 1528 ließ der bernische Rat am 15. April in Münchenwiler die Kirchenzierden und Briefe wegnehmen und nach Bern bringen und die Altäre in der Dreifaltigkeitskirche entfernen.

Auch damit hörten aber die kirchlichen Funktionen in Münchenwiler nicht auf, sondern, weil folgerichtig diese negative Reformierung sich nur durch darauffolgende positive Reformierung rechtfertigen läßt, erhielt der Probst von Münchenwiler aus Bern den Befehl, für das Dorf einen Prädikanten anzustellen. Um aber die Reformation zu hintertreiben, gehorchte der Probst nur scheinbar dem Mandate Berns, indem er zwar einen Prädikanten einsetzte, aber absichtlich einen so unfähigen, daß er die bernische Reformation zum Gespött machte. Darauf erhielt der Probst den Befehl, den

Prädikanten nach Bern zur Prüfung zu senden. Der Probst selber aber ging von dieser Zeit an nach Murten in die Messe und versuchte, auch seine Bauern mitzuschleppen.

Um diesen Zuständen ein Ende zu bereiten, wurde der Probst am 4. Jänner 1530 aus dem Kloster ausgewiesen und mit 500 Kronen abgefunden. Darauf übergab er im gleichen Monat das Priorat «mit aller siner Rechtung und Zugehörd minen Gnädigen hern zu Bern».

Nach dieser Uebergabe ließ Bern die Herrschaft und das nun verstaatlichte Klostergut durch einen Schaffner verwalten, die kirchlichen Funktionen aber hörten auf. Dafür wurde das Gebiet der Herrschaft Münchenwiler als neues Gebiet der Pfarrei Murten zugeteilt, nachdem im Jahre 1530 auch Murten die Reformation angenommen hatte.

Während also Bern die juristische Verwaltung der Herrschaft Münchenwiler kurz vor der Reformation wegen des gespannten Verhältnisses mit Freiburg von der Gemeinen Vogtei Murten löste, überband es andererseits die kirchliche Verwaltung kurz nach der Reformation der Pfarrei Murten. Beide Verfügungen sind wohl verständlich. Denn in gerichtlichen Belangen hatte Freiburg als Mitregent in Murten gleichviel Befugnis, während die kirchlichen Angelegenheiten in Murten seit der Reformation vollständig und allein von Bern abhingen.

1530—1798

Unter diesen Umständen und Voraussetzungen erkennt der Vorausblickende bereits jetzt, daß ebenso gedeihlich wie die reformierte Kirche im Murtenbiet unter der Herrschaft des alten Berns sich entwickeln konnte, ebenso verhängnisvoll die Lage der Reformierten sich gestalten mußte, als in der Helvetik Bern die Herrschaft über das Murtenbiet verlor.

Die geschichtliche Entwicklung von Münchenwiler nach der Reformation wird durch folgende Daten angedeutet:

1535 (26. Februar) verkaufte der Rat von Bern die Herrschaft Münchenwiler (d. h. das Dorf, mit den dazugehörigen Höfen von Clavaleyres) an Hans Jakob von Wattenwyl, der das Kloster und die baufällige Kirche während der Jahre 1537—1553 zu einem Schloß umbauen ließ.

1668 erwarb Anton von Graffenried die Herrschaft Münchenwiler, und im Besitze dieses Geschlechtes blieb wenigstens das Schloß bis 1932.

Aus der Zeit der alten Herrschaft mag eine merkwürdige Einzelheit über das Verhältnis zwischen Münchenwiler und der Pfarrei Murten hier noch Erwähnung finden. 1599 verweigerten der Herr und die Gemeinde Münchenwiler die ihnen von der Pfarrei auferlegten Kirchensteuern, erklärten aber, freiwillig den verlangten Betrag zu entrichten. Bern schützte die Erklärung von Münchenwiler. Als die Stadt Murten auf der Steuer beharrte, drohte Münchenwiler, es werde sich einer andern Kirchgemeinde zuteilen lassen, wenn man ihm nicht Brief und Siegel gebe, daß seine Beisteuer eine freiwillige Gabe sei. Murten mußte sich fügen und die freiwillige Gabe annehmen.

1605 nahm Bern eine andere Haltung ein und verurteilte den Herrn und die Gemeinde Münchenwiler zu den veranlagten Tellen für die Kirche. Aber schon 1627 ließ man Münchenwiler wieder von der angelegten Kirchensteuer frei.

Untergang der alten Eidgenossenschaft, Helvetik und Mediation

Der Einmarsch der Franzosen im Frühjahr 1798 zertrümmerte das organisch gewachsene Gefüge der Eidgenossenschaft, und mit Hilfe der französischen Bajonette wurde der Schweiz die gräßliche und nichtsnutzige Zwangsjacke eines Einheitsstaates angezogen.

Um dem Bär die Pranken und Tatzen zu beschneiden, wurden Bern seine Herrschaften weggenommen und das Murtenbiet wurde zu dem besonders großzügig arrondierten «Canton de Sarine et Broye» geschlagen, der anfänglich sich von Moudon bis nach Nidau erstreckte. (Ob Münchenwiler auch zur Herrschaft Murten gehöre, das bekümmerte oder bezweifelte selbstverständlich damals bei der allgemeinen Verwirrung niemand.)

Für 14 Dörfer des Murtenbietes erschienen 1798 zwei Abgeordnete vor der gesetzgebenden Versammlung der Helvetischen Republik in Aarau, um ihr Begehren, zu Bern zurückzukehren, mit zwei Gründen zu verfechten: Erstens sei das Murtenbiet deutschsprechend —ein Grund, der später immer mehr zurücktrat und schließlich kaum noch erwähnt wurde—, im Gegensatz zum zweiten Grunde: «Wir bekennen die protestantische Religion. Wie sollen wir hoffen, von Freiburg mit würdigen Kirchen- und Schullehrern versorgt zu werden? Bisher hatten wir solche von Bern und waren gut versorgt. Wir standen unter den bernischen Religionsgesetzen und waren damit glücklich und zufrieden. Wir wollen die Religion der Väter beibehalten oder lieber sterben.»

Aber die helvetischen Behörden hatten dringlichere Geschäfte zu behandeln, und so blieb das Begehren des deutschsprachigen und reformierten Murtenbietes unberücksichtigt.

Die Zukunft zeigte, daß man sich im protestantischen Murtenbiet damals nicht vergeblich Sorgen gemacht hatte, unter eine katholische Kantonsregierung zu geraten. Aber auch die in den Jahren 1814, 1850, 1847 und 1870 unternommenen Anläufe des Murtenbietes, zu Bern zurückzukehren, hatten keinen Erfolg.

Nachdem in der Mediationsakte von 1803 die Gebiete aller Kantone einmal fest umrissen worden waren, hat diese Abgrenzung überhaupt auf dem ganzen Territorium der Eidgenossenschaft bis heute nur noch Trennungen, aber keine Verschiebungen mehr erfahren, mit einer einzigen Ausnahme: derjenigen der Orte Münchenwiler und Clavaleyres.

Zum großen Glück für Münchenwiler und Clavaleyres hatte Napoleon, wohl wegen ihrer Kleinheit, einfach vergessen, die Grenzen dieser beiden Orte ausdrücklich zu umschreiben. (Der Corse hat wohl wie einstens Homer auch manchmal geschlafen.)

Da die Mediationsakte nur vom Distrikt Murten redet und Münchenwiler und Clavaleyres eben nicht zur ehemaligen Vogtei Murten, sondern rechtlich seit 1484 und faktisch seit 1527 zum alten Bernbiet gehört hatte, so waren die staatsrechtlichen Voraussetzungen, zu Bern zurückzukehren, weitaus günstiger als die des übrigen Murtenbietes.

Nach langen und unglaublich hartnäckigen Verhandlungen, während welcher Freiburg sogar die Intervention des Mediators angerufen und Napoleon die Angelegenheit ihrer Geringfügigkeit halber als innereidgenössische Streitfrage zurückgewiesen hatte, fällt die Tagsatzung im Juli 1807 ihren Entscheid zu Gunsten Berns.

Als Freiburg sich diesem Schiedsspruch nicht beugte, verfügte der Landammann am 18. Dezember zwei eidgenössische Kommissarien an Ort und Stelle, um die Landeshoheit über Münchenwiler und Clavaleyres durch Exekution dem Kanton Freiburg abzuerkennen und die Gemeinden mit allem, was sie in sich fassen, den Abgeordneten des Kantons Bern zu übergeben. Die eidgenössischen Bevollmächtigten ließen die Männer von Münchenwiler und Clavaleyres im Schloßsaal versammeln, um sie des Eides gegenüber dem Stande Freiburg zu entbinden. Darauf beschworen die versammelten Männer mit großer Bereitwilligkeit und Dankbarkeit den Eid der Treue zu Bern. Zum Schluß dankte ein Vertreter des Ortes mit rührenden Worten für diese Entscheidung ihres Schicksals.

Während die politische Zugehörigkeit durch diesen Schiedsspruch, wenigstens was Münchenwiler und Clavaleyres betrifft, ein dauernde Abklärung erfuhr, waren die kirchlichen Verhältnisse im Murtenbiet noch keineswegs geklärt. Im Gegenteil darf man wohl behaupten, daß kaum irgendwo in der Schweiz die kirchlichen Verhältnisse durch die Revolutionierung derart zwischen Stuhl und Bank gesetzt wurden und eine derart für Jahrhunderte dauernde Schädigung davontrugen, wie gerade im Murtenbiet.

Nicht vergebens saß einem Jeremias Gotthelf das Unbehagen vor Revolution und Unordnung und die Abneigung gegen jedwelche politische und religiöse Schwärmerei so tief in den Knochen. Die Erlebnisse seiner Kindheit haben ihm unauslöschliche Eindrücke hinterlassen. Denn sein Vater, Sigmund Bitzius, war in der Uebergangszeit Pfarrer in Murten.

Daß der Pfarrer 1798 und nochmals 1802 eine Plünderung erlitt, war damals nichts Außergewöhnliches. Aber während

sich dann anderwärts in der Mediation die Verhältnisse besserten, verschlechterten sie sich im Murtenbiet womöglich noch. Bitzius schrieb damals, daß es nie ein Leckerbissen war, hier Pfarrer zu sein, «aber unter der helvetischen Regierung noch besser als jetzt».

Nachdem die Oberaufsicht Berns fehlte und der Einfluß der neuen Obrigkeit über die Protestanten gering war, mußten die Pfarrer in Ferenbalm, Kerzers und Murten sich allein für die Integrität der Kirchengüter wehren, weshalb sie mit den Gemeinden in Streit gerieten.

In Murten drohte das Kirchengut im Stadtsäckel und anderswo zu verschwinden. Anstatt den Pfarrern aus diesem Gut die volle Besoldung auszurichten, wurden seit der Revolution nun die Lehrer daraus bezahlt.

Die Pfarrbesoldungen von Murten setzten sich vor der Revolution zusammen aus einem Teil, der aus dem Kornhaus von Avenches und der Administrationskammer des Waadtlandes geliefert wurde, während ein anderer Teil von Bern ausbezahlt wurde. Während nun der von Bern bestrittene Anteil weiterhin ausgerichtet wurde, weigerte sich der neue Kanton Waadt, die alten Gefälle weiterhin zu entrichten, und die neue Obrigkeit von Freiburg wollte den Ausfall nicht übernehmen, sondern erklärte nur, es sei sicher, daß bezahlt werden müsse, aber ebenso sicher nicht von ihnen.

Das ist die Maxime der Regierung Freiburgs gegenüber der protestantischen Kirche geblieben. Bis auf den heutigen Tag hat die neue Obrigkeit keinen Rappen für das Kirchenwesen im neuen Kantonsteil aufgewendet. (Im Kanton Bern ist in dieser Beziehung die Entwicklung wesentlich anders verlaufen, wenn man nur an die Restitution der katholischen Pfarreien im Berner Jura denkt, wo im Jahre 1907 22 Pfarrstellen



Schloßkapelle Photo A. Kuhn, Lyff

und im Jahre 1935 nochmals deren 15 restituiert wurden, wenn man ferner an die kleine Bevölkerungszahl denkt, die diese katholischen Pfarreien aufweisen. Die mehrheitlich katholischen Kantone halten aber in diesen Stücken nicht das geringste Gegenrecht.)

Wohl verwahrte sich Freiburg in vielen Erklärungen dagegen, als ob es den Protestanten den durch den Bundesakt zugesagten Schutz versagt und sie der Ausübung ihres Glaubensbekenntnis beraubt habe.

Aber was die formell juristische Gewährleistung der Ausübung eines Glaubensbekenntnisses nützt, wenn man einer Staatskirche ohne weiteres ihre materielle Grundlage entzieht, wenn man sie aus dem großen Verband samt allen kirchlichen Gesetzen, Ordnungen und Kontrollen losreißt und wenn man sie der gewohnten obrigkeitlichen Leitung plötzlich beraubt, dafür liefert die damalige und noch heutige Lage der reformierten Kirche im Murtenbiet ein trostloses Beispiel.

Um die aus den Fugen geratenen kirchlichen Verhältnisse im neuen Kantonsteil zu ordnen, wünschte schon 1805 der Vertreter der freiburgischen Regierung, Louis d'Affry, der zugleich erster Landammann der Schweiz war, den Abschluß eines geistlichen Konkordates mit Bern, um den alten Zustand im Amte Murten wiederherzustellen. Demzufolge lautete der erste Artikel der von ihm vorgeschlagenen Konvention: «Die kirchlichen Verhältnisse von Murten zu dem Kanton Bern und dieses Standes besondere Rechte in Kirchen- und Schulsachen hinter Murten bleiben überhaupt dieselben wie sie vor der Revolution gewesen sind.»

Man braucht kein großer Geschichtsforscher zu sein, um einzusehen, daß dieses «Bleiben» nicht mehr als ein frommer Wunsch war; denn tatsächlich hatten sich, wie schon gezeigt, nicht zum wenigsten durch die Schuld Freiburgs die Verhältnisse grundlegend geändert. Es ist überhaupt unmöglich, den Zustand in einer reformierten Staats- oder Landeskirche aufrecht zu erhalten, wenn die Landeshoheit, auf welche sie sich stützt, abtreten muß.

Wer soll denn nach dieser Konvention den Unterhalt der Kirchen, den vorher Bern ausschließlich bestritten hatte, übernehmen, wenn Bern zur Erhebung der früheren Zehnten in Murten und zur Erhebung der Einkünfte aus dem Waadtland nicht mehr zuständig ist und Freiburg sich weigert, es zu tun? Wie kann Freiburg nach der obigen Konvention die Oberaufsicht über die Schulen übernehmen, da sie vorher ein freiburgischer Schultheiß nie hatte, sondern nur sein reformierter Statthalter oder der bernische Schultheiß? Wo soll das Murtenbiet Pfarrer und Lehrer hernehmen, wenn es kein Ministerium hat, und wo sollen seine Jünglinge studieren, wenn sie nun zum Genusse der Stiftungen und Einrichtungen in Bern nicht mehr berechtigt sind?

Diese Konvention war undurchführbar. Unterdessen aber war auch die Lage der Pfarrer im Murtenbiet unhaltbar geworden, weil sie einen Teil ihrer Besoldung eingebüßt hatten. Der Ausfall war nun schon jahrelang ausstehend und von Freiburg nicht ersetzt worden. Da die Besoldung nun zum Leben nicht mehr ausreichte, baten die Geistlichen 1804 dringend Bern um Hilfe. Freiburg hatte sie auf ein Konkordat mit der Waadt vertröstet, dann aber dieses Konkordat nur dazu benützt, um bessere Bedingungen für die Katholiken im Waadtland zu erhalten.

Nach langen Verhandlungen hatte Bern endlich genug und drohte, von jeder Konvention zurückzutreten und seine Pfarrerherren im Murtenbiet öffentlich abzuberufen, wenn denselben ihre volle Besoldung nicht bis zum 1. Januar 1805 ausbezahlt und für die Zukunft garantiert werde.

Das hatte eine mächtige Wirkung bei der freiburgischen Regierung und im Murtenbiet, wo es zur Gärung kam. Als Bern Mitte Januar Anstalten zur Abberufung traf, fand Freiburg sich endlich bereit, um der wachsenden Unruhe im Murtenbiet allen Grund zu nehmen, den Pfarrerherren einen Vorschuß zu gewähren. Aber von einer Garantierung für die Zukunft war keine Rede, und Freiburg zog den Streitfall vor die Tagsatzung. Bitzius aber wartete das Ende des Streites nicht ab, sondern ließ sich nach Utzenstorf versetzen.

Nun hatte sich endlich seine Lage gebessert, aber im Murtenbiet blieb alles beim bisherigen Schlendrian. Die Pfarrbesetzung und -besoldung konnte fortan in Murten von keinem Stand mehr garantiert werden.

Nach ein paar Jahren waren die Zustände auch in Kerzers unhaltbar geworden, wo Pfarrer Flügel unter anderem ebenfalls einen Teil seiner Besoldung eingebüßt hatte. In Bern trat nun der Wille zutage, die gemischten Pfarreien im Murtenbiet zu trennen, um die Beteiligung an diesen unerquicklichen Verhältnissen zu beenden.

Nachdem aber Münchenwiler und Clavaleyres 1807 dem Kanton Bern zugesprochen worden waren, erwog man in Bern wiederum, daß eine vollständige Trennung sich nun noch schwieriger gestalten mußte.

Bern schlug daher eine Konferenz zur Lösung der Fragen vor, wozu Freiburg sich aber erst im Mai 1808 bereit erklärte. Die bernischen Deputierten hatten den Auftrag, entweder in die gänzliche Trennung der gemischten Kirchspiele Kerzers und Ferenbalm einzuwilligen, für die nunmehr auch gemischte Pfarrei Murten aber die Abtrennung von Münchenwiler und Clavaleyres abzuwehren, da diese ein Recht auf die Kirchengüter in Murten besitzen, oder aber bei wirklicher Geneigtheit des Kantons Freiburg, einen Weg zu suchen, um die alten kirchlichen Verhältnisse in Tat und Wahrheit sicherzustellen. Die freiburgischen Deputierten erklärten schlußendlich, die Nichttrennung der gemischten Pfarreien zu bevorzugen.

So stellte man denn im November 1808 im Gasthof zu Mariahilf eine Konvention auf, wonach alle fünf Pfarreien des Murtenbietes wieder dem Kapitel Nidau einverleibt wurden und Bern die Kollatur aller fünf Pfarreien und den Unterhalt aller Pfarrgebäude übernahm.

Nachdem der freiburgische Kleine Rat die für das Murtenbiet außerordentlich günstige Konvention von Mariahilf angenommen hatte, verwarf sie wider Erwarten der freiburgische Große Rat, und die mühselige Arbeit einer Verständigung mußte von neuem beginnen.

Bern drängte, weil die Lage in Kerzers sich unterdessen noch mehr zugespitzt hatte, und es fragte auf der Tagsatzung Freiburg an, wie es sich denn eigentlich nach Verwerfung der Konvention von Mariahilf die Lösung der verworrenen Verhältnisse im Murtenbiet vorstelle. Die Gesandten Freiburgs wußten darauf nichts zu antworten, als daß sie wiederum die alten Zustände forderten. Aber wieder tat Freiburg nichts, um dieser Forderung wirklich nachzukommen. — Als Pfarrer Flügel einsah, daß alle Hoffnung auf eine Wiederherstellung oder doch wenigstens auf eine Besserung vergeblich sei, gab auch er die Pfarrei auf und ließ sich nach Kirchlindach versetzen. Auch seine Rückstände waren, wie diejenigen von Bitzius, verloren. Die Pfarrei blieb vorläufig unbesetzt.

1810 ordnete Freiburg nun von sich aus und nach eigenem Ermessen die kirchlichen Verhältnisse in dem von Bern nicht unmittelbar erreichbaren westlichen Murtenbiet, indem die Kirchengüter von Murten, Merlach und Môtier zusammengelegt wurden und eine eigene Klasse (Kapitel) mit eigenen Räten und Verordnungen geschaffen wurden. Darauf teilte



Querschiff der ehemaligen Klosterkirche Münchenwiler. Photo A. Kuhn, Lyff

Freiburg Bern mit, daß es nur noch für Kerzers und Ferenbalm den alten Zustand wünsche.

Gestützt auf diese neuen Tatsachen arbeitete Bern 1810 eine neue Konvention aus, die nach einigen kleinen Aenderungen von Freiburg angenommen wurde.

Und endlich im Januar 1812 besiegelten die beiden Kantone die Konvention, die die kirchlichen Verhältnisse für die Zukunft regelten. Die revidierte Konvention von 1889 änderte an der Konstitution nichts Wesentliches, sondern regelte nur die neu auf gekommenen demokratischen Verfahren.

Pfr. Ulrich Nissen.

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf die Reformationsgeschichte der Gemeinen Herrschaft Murten von Dr. Ernst Flückiger, Murten 1950, sowie auf die einschlägigen Quellen im Staatsarchiv Bern und Freiburg und im Bürgerarchiv Münchenwiler. Ferner wurden zahlreiche kleinere Publikationen über Murten und Münchenwiler nachgeschlagen und zu Rate gezogen, die auf der Landesbibliothek in Bern verzeichnet sind.

Die Darstellung der Entwicklungsgeschichte von der Mediationszeit bis in die Gegenwart, welche im Manuskript bereits vorliegt, kann raumeshalber erst in der nächsten Ausgabe (Nummer 31 vom Silvester 1956) erfolgen. Die Redaktion

Nationalratswahlen vom 30. Oktober 1955

Ergebnisse im Amt Laupen

Abstimmungskreis	Anzahl Stimmende	Verteilung auf die Listen (Parteistimmzahlen)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dicki	110	2 506	2	1 044	—	2	—	—	1	—	14
Ferenbalm	210	4 591	9	1 770	—	54	6	2	4	1	329
Frauenkappelen	129	3 503	15	660	—	46	—	—	—	—	—
Golaten	62	1 980	35	—	—	35	—	—	—	—	—
Gurbrü	60	1 356	2	257	—	—	—	—	—	—	357
Laupen	549	4 112	27	5 312	29	1 382	14	5	4	1	581
Mühleberg	481	11 596	47	5 007	35	445	11	4	3	—	501
Münchenwiler-Clavaleyres	88	2 035	4	674	—	115	4	1	—	—	45
Neuenegg	662	12 555	125	7 606	48	984	40	1	1	8	545
Wileroltigen	57	1 782	35	53	2	—	—	—	—	—	—
Total	2 208	45 814	297	20 345	112	3 059	75	11	15	10	1 770

- Liste 1: BGB-Partei Emmental/Jura/Mittelland/Oberaargau/Seeland
- Liste 2: BGB-Partei Oberland
- Liste 3: Sozialdemokratische Partei
- Liste 4: Katholische und Christlich-soziale Volkspartei
- Liste 5: Freisinnig-demokratische Partei Emmental/Mittelland/Oberaargau/Seeland/Laufental

- Liste 6: Freisinnig-demokratische Partei Oberland
- Liste 7: Parti libéral jurassien
- Liste 8: Parti social jurassien
- Liste 9: Parti démocratique-catholique
- Liste 10: Landesring der Unabhängigen

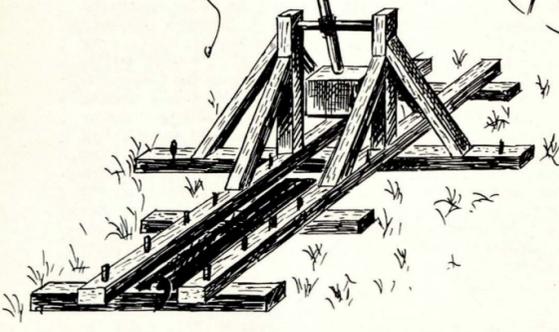
Verbunden waren die Listen 1+2; 3+8; 5+6+7; 4+9.



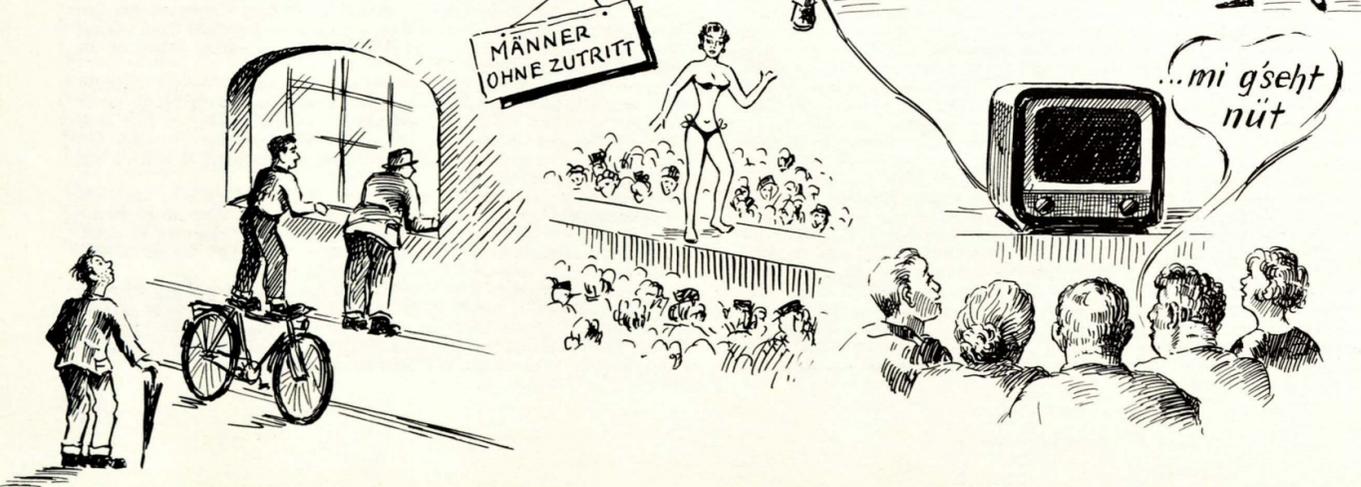
Laupen wird modern!



KUBISMUS + Existentialismus
am Sensestrand



MODESCHAU



Schweizerische
Mobiliar-Versicherungs-
Gesellschaft

Auf Gegenseitigkeit gegr. 1826

Älteste schweizerische Versicherungsgesellschaft
mit grösstem Schweizergeschäft

Für kostenlose Beratung empfiehlt sich:

Die Generalagentur Laupen: Fred Rickli Tel. 697234

Restaurant **Sensebrücke**, Laupen

Zum Jahreswechsel

entbietet der werten Kundschaft viel Glück und Segen

Familie Herren



Paul Freiburghaus
Laupen

EISENWAREN, WERKZEUGE
HAUSHALTARTIKEL, SPORT

Im neuen Laden werden Sie noch vor-
teilhafter beraten und bedient



Tuchhandlung
Wenger, Laupen

Wir entbieten unserer Kundschaft die besten
Wünsche zum neuen Jahr

Für Ihre Einkäufe empfiehlt sich bestens

FRITZ KLOPFSTEIN, LAUPEN



(vorm. Gebr. Klopstein)

MECH. WERKSTÄTTE • SCHLOSSEREI
EISENKONSTRUKTIONEN

Velos • Nähmaschinen • Taxis • Postauto-Kurse

entbietet beste Wünsche zur Jahreswende
und empfiehlt sich auch fernerhin höflich.

Tel. 697444



WERNER AMMON

eidg. dipl. El.-Installateur

LAUPEN - ☎ 697445

entbietet die besten Glückwünsche zum Jahreswechsel



offeriert fortwährend
blühende und grüne

Zimmerpflanzen

GARTENBAU JÄHOF
LAUPEN 3

Die besten Glückwünsche zum Jahreswechsel



• Dütschschwiz • Romandie • Ticino

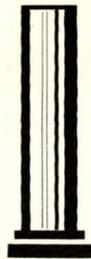
— im ganzen Land finden Sie in allen gutgeführten Gast-
stätten einen gepflegten

OVOMALTINE - SERVICE!

Dr. A. Wander A.G., Bern

Restaurant Süri

BELIEBTER AUSFLUGSORT
GUTE KÜCHE / REELLE WEINE
 Mit herzlichem Neujahrgruss empfiehlt sich
FAMILIE HÜBSCHI



Wirtschaft z. Denkmal Bramberg

Empfiehlt sich bestens für
 gutes Essen und Trinken
 Die besten Glückwünsche
 entbietet

S. WYSSMANN-HÜBSCHI
 Tel. 69 61 61

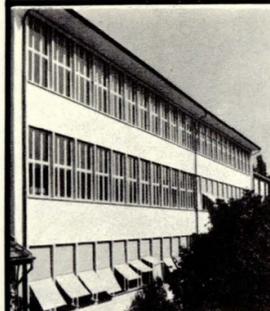


Photo-Studio Niederhauser, Bern



DIPL. MAURERMEISTER, NEUENEGG
 EMPFIEHLT SICH FÜR
 SÄMTLICHE IN SEIN FACH EINSCHLAGENDEN
**Hoch- und Tiefbauarbeiten,
 Plattenbeläge**



Gasthof zum Bären, Neueneegg

Schöne Lokaltäten für Hochzeiten, Gesellschaften und Familienanlässe
 Aus Küche und Keller nur das Beste. - Vollautomatische Kegelbahn
Mit den besten Neujahrswünschen empfiehlt sich
FAM. HOFER - Tel. 69 62 26

Fam. Fasel-Blanchard

dankt den treuen Kunden und wünscht alles Gute
 zum neuen Jahre!

Gasthof 3 Eidgenossen
 und Weinhandlung **Bösingen**

*Nur der Handwerker
 bürgt für Qualität*



HANS MARSCHALL
 MÖBELSCHREINEREI
 NEUENEGG

Für das mir stets geschenkte Vertrauen bestens
 dankend, grüßt



Kud. Gerber, Neueneegg

Tel. 69 62 60
 Eidg. konzessioniertes Fachgeschäft für
 Telephon-, Rundspruch- und Radio-Anlagen
 Reparaturen und Ersatzteile



Restaurant Sternen Neueneegg

friz Zeffiger
 Tel. (031) 69 61 13

Güggeli am Spieß
 flambé à la fine champagne

HEDI KÖHLI

entbietet ihren Kunden herzliche
 Neujahrswünsche

Modes

LAUPEN

Ablage des feinen Villars Tee und Kaffee und der guten Villars
 Schokoladen



ROBERT SIEGRIST
 MALERGESCHÄFT
 LAUPEN

Eidgenössisch diplomierter Malermeister

V.W., PLYMOUTH und MERCEDES Vertretung

MODERN EINGERICHTETE REPARATUR-WERKSTÄTTE

GARAGE SCHEIBLER

LAUPEN - Telefon 69 72 32



Tea-Room
R. Bartlome
 Bärenplatz Laupen

Das führende Geschäft
 für gute Patisserie

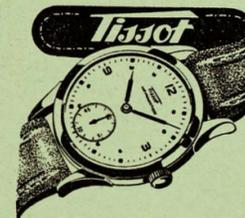


LAUPEN THÖRISHAUS



Mein Fleisch und Wurst
 wird jeder loben,
 da noch kein Kauf je getrogen

W. ETTER



**... eine der besten
 Schweizeruhren**

Offizieller Vertreter für Laupen
 und Umgebung

A. Messer, Laupen
 Bahnhofplatz Telephone 69 73 89
 Uhren, Bijouterie und Bestecke

PROSIT NEUJAHR!

*Zum Jahreswechsel
 entbieten wir
 der werten Kundschaft
 viel Glück und Segen*



FAMILIE VÖGELI
 SCHUHHANDLUNG LAUPEN

Meiner treuen Kundschaft

Es guets Neus!

H. KLOPFSTEIN, Gartenbau, LAUPEN



**HERZLICHEN
 GLÜCKWUNSCH
 ZUM NEUEN JAHR!**

H. RIESEN, Käserei, Laupen

Tel. 69 72 87

GOTTFRIED BERNHARD

METZGEREI
LAUPEN (BERN)
 Tel. 69 71 67

Beste Glückwünsche zum Jahreswechsel



CIRCULUS VITOSUS

Die erscht Fläsche der Durscht grad ma lösche. Die zwöiti macht jede es bitzeli z'rede. Lasch die dritti bringe, muesch eifach eis singe! Chunn t die vierti dra, fahrt der Durscht wieder a!..

Wosch da Zirkel probiere?
 Bi us chasch's risgier.
 Mir sy mit der War
 versch für ds ganz Jahr.

BESTE WÜNSCHE FÜR 1956 ENTBIETEN
 A. u. H. MORELLI-RUPRECHT «LINDE»



RITZ ZWIEBACK

Preiswertes u. nahrhaftes
 Frühstücks- und Teege-
 bäck. Leicht verdaulich!



RITZ BISCUITS

offen und in prakti-
 schen Geschenk- und
 Haushaltsgößen



Export nach vier Erdteilen



Konsumgenossenschaft — immer vorteilhaft!

Der gemeinsame Wareneinkauf verbilligt den Lebensunterhalt

6 Lebensmittelläden mit
Haushaltartikel
2 Textilabteilungen

2 Schuhgeschäfte
2 Kohlgeschäfte
Eigene Bäckerei



Co-op-Artikel und Rückvergütung, Vorteile, die es nur im Konsum gibt

Die beiden Konsumgenossenschaften haben dieses Jahr

133 000.— Franken

in Rückvergütung und Rabatten ausbezahlt. Werden auch Sie Mitglied!

**Konsumgenossenschaft
Laupen**

**Konsumgenossenschaft
Neueneegg**

AUTOSPRITZWERK

Werner Staub

Gipser- und Malergeschäft, NEUENEGG
Tel. (031) 69 61 30



Eine erstklassige Einrichtung mit modernster elektrischer Farbmischmaschine bietet dem Automobilisten jede Gewähr für saubere Arbeit jeder Art, wie

- Neuspritzen
- Ausbessern
- Aufpolieren



Gasthof Bären, Laupen

Wir haben umgebaut und freuen uns, Sie zu einem gemütlichen Höck oder zum Neujahrsdiner begrüßen zu dürfen.

Silvesterfeier mit Unterhaltung und Tanz
Mit den besten Wünschen für die Festzeit

BÄRENWIRTS



*Für Papier
kommt zu mir*

GOTTFRIED HERRMANN

PAPETERIE
BUCHBINDEREI
EINRAHMUNGEN

Laupen ☎ 69 72 77

Die besten *Glückwünsche* zum Jahreswechsel entbietet

Franz Joller, mech. Werkstätte, Laupen

Telephon 69 71 91

Reparaturen
Verkauf sämtlicher
landwirtschaftlicher
Maschinen

Vertreter
von
Rapid-Motor-Mäher

ERSPARNISKASSE DES AMTSBEZIRKES LAUPEN

MIT AGENTUR IN NEUENEGG

Mitglied des Revisionsverbandes
bernischer Banken und Sparkassen

GEGRÜNDET 1834

Bilanzsumme . . . 32 Millionen
Kapital und Reserven Fr. 2,100,000

GESCHÄFTSKREIS

Annahme von Geldern auf:

Sparhefte
Kassascheine
Konto-Korrent

Gewährung von Darlehen

auf Grundpfand
auf Schuldscheine
mit Bürgschaft
oder Faustpfand
an Gemeinden

Eröffnung von Kreditrechnungen — Diskontierung von Wechseln — Vermietung von Tresorfächern
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften — Vermittlung von Zeichnungen auf öffentliche Anleihen

ABGABE VON HAUSSPARKASSEN



Gebr. Stämpfli WEINHANDLUNG, LAUPEN